

Einesolche Vorlage, einmal gemacht, wird auch selbst dem hohen Ministerio die große Erleichterung gewähren, daß bei künftigen Landtagen entweder, wenn inmittelst im Etat keine Veränderungen eingetreten, auf die frühere bloß verwiesen zu werden braucht, oder nachtragweise nur die etwaigen Veränderungen des ursprünglichen Etats angezeigt werden dürften.

Dem Allen nach kann ihre Deputation durch die gemachte Vorlage und die von dem hohen Ministerio gegebene Zusage, künftighin in gleicher Art verfahren zu wollen, den Antrag der geehrten Kammer noch keineswegs als erledigt betrachten, sie sieht sich vielmehr bewogen, derselben die Aufrechthaltung ihres frühern Beschlusses anzuempfehlen.

Um jedoch den unterliegenden Sinn deutlicher auszudrücken, hält sie für angemessen, daß solchem folgende Fassung gegeben werde:

im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß der nächsten Ständeversammlung zum Gebrauche bei dem Bewilligungswerke eine Nachweisung vorgelegt werde, aus welcher speciell zu ersehen, nicht nur welche Anzahl von Beamten und Bediensteten bei jedem der königl. Untergerichte vom Dirigenten bis zur untersten Dienstbranche herab angestellt ist, sondern auch, welche festen Gehalte und sonstigen Bezüge einem jeden dieser Angestellten zur Zeit der Vorlage ausgesetzt sind,

und sie rathet daher der geehrten Kammer an, ihren frühern Beschluß gegen diesen Vorschlag zu vertauschen.

Referent Abg. Püschel: Ich bin jedoch veranlaßt, diesem Berichte folgende Bemerkung noch mündlich beizufügen: „Die Deputation hat in der Meinung gestanden, daß das hohe Justizministerium nur eine Nachweisung der ersten Kammer in der Maße summarisch gegeben habe, wie sie im jenseitigen Berichte S. 632 abgedruckt zu finden ist. Es ist darin nur summarisch die Summe der Gehalte angegeben, welche die Dirigenten und die übrigen Angestellten beziehen, und es konnte allerdings die Deputation eine solche Nachweisung für ausreichend zur Beurtheilung der betreffenden Positionen nicht halten. Sie fand sich daher veranlaßt, den Antrag so zu stellen, wie sie gethan hat. Nachdem aber bereits der Bericht zum Abdruck gediehen war, gelangte zu ihrer Kenntniß, daß das hohe Ministerium dem Wunsche wirklich in der Maße entsprochen hat, wie er jetzt ausgedrückt worden ist. Es ist ein Etat vorgelegt worden, der ganz den Erfordernissen entspricht, wie man sie für nöthig erkannt hat. Es ist die Absonderung der einzelnen Justizstellen erfolgt, es sind die Gehalte für jeden Dirigenten, jeden Actuar und bis auf die untersten Dienstbranchen herab ausgeworfen worden, und das Justizministerium hat zugleich erklärt, daß es auch künftig der Deputation eine solche Vorlage geben werde. Dadurch hat sich allerdings der von der geehrten Kammer beschlossene Antrag ganz erledigt, und die Deputation erlaubt sich daher, derselben vorzuschlagen, daß sie bewandten Umständen nach den beschlossenen Antrag auf sich beruhigen lassen möge.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand über den bei der Pos. 16 d. s. Budgets von uns beschlossenen Antrag sprechen zu wollen. Meine Herren! es hat sich, wie der Herr Referent

soeben bemerkt hat, die Deputation durch die inmittelst von dem hohen Justizministerium erhaltene Nachweisung die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Wunsche der Kammer, den dieselbe durch den früher gestellten und in dem vorliegenden Berichte in veränderter Fassung vorgeschlagenen Antrage ausgesprochen, völlig Genüge geschehen sei, der früher beschlossene Antrag, ebenso wie der neuere, hier im Berichte niedergelegte, sich erledigen. Ich frage daher: ob Sie den frühern Antrag für erledigt ansehen und sich ohne Weiteres bei der Mittheilung, welche von dem hohen Justizministerium der Deputation gegeben worden ist, beruhigen? — Wird einstimmig bejaht.

Den nun folgenden Theil des Berichts trägt vor, wie nachsteht

Referent Abg. Römer:

2) Zu dem Ausgabebudget sub D,
das Departement des Innern betreffend.

Bei Position 19.

Der Gehalt des in der Kanzlei des Ministerii angestellten Secretairs für die Medicinalangelegenheiten im Betrage von 460 Thlr. ist nach dem Vorschlage der jenseitigen zweiten Deputation wegen der beabsichtigten Anstellung eines eigenen Medicinalreferenten von der ersten hohen Kammer von dem Normaletat auf den transitorischen übertragen und Seiten der hohen Staatsregierung Nichts dagegen erinnert worden; es wird auch diesseits nach dem Dafürhalten der Deputation

beizutreten,

und daher der Ansatz der gesammten Position statt mit

36,060 Thlr. — Ngr. — Pf. normalmäßig und
3,485 = 20 = 2 = transitorisch

39,545 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. überhaupt,

nunmehr mit

35 600 Thlr. — Ngr. — Pf. normalmäßig und
3,945 = 20 = 2 = transitorisch (einschließlich 593 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. Agiozuschläge),

39,545 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. überhaupt,

zu genehmigen sein.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Etatssumme von 39,545 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. ändert sich durch den Beschluß der ersten Kammer nicht, sondern es werden dadurch nur, statt 3,485 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf., jetzt 3,945 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. auf den transitorischen Etat übertragen und die mit 36,060 Thlr. als normalmäßig angelegte Summe reducirt sich auf 35,600 Thlr. Ich frage nun, ob Sie in der Maße die hier geforderten 39,545 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf., nämlich: mit 35,600 Thlr. normalmäßig und mit 3,945 Thlr. 20 Ngr. 2 Pf. transitorisch bewilligen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Römer:

Bei Position 21.

In der zweiten Kammer war bei der Berathung des Budgets der Amtshauptmannschaften beschlossen worden:

bei der hohen Staatsregierung die Aufhebung der §§. 5